

Kinderschutzkonzept

Ev. Kinder- und Jugendzentrum Cirkel Gerderath
Am Heiderfeld 27, 41812 Erkelenz
cirkel-gerderath@ekir.de



Ev. Kirchengemeinde Ratheim-Gerderath
Friedensstraße 1, 41836 Hückelhoven
ratheim-gerderath@ekir.de

Stand: Januar 2026

1. Einleitung	3
1.1 Träger der Einrichtung (Leitbild und Haltung)	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Ziele und Adressat*innen des Schutzkonzeptes	5
2. Präventive Maßnahmen	5
2.1 Potenzial- und Risikoanalyse	5
2.2 Standorte	6
2.3 Räumlichkeiten	7
2.4 Personalverantwortung und Strukturen	8
2.5 Social Media und digitale Räume	9
2.6 Verhaltenskodex und Schutzregeln	9
2.7 Zugänglichkeit von Informationen	10
2.8 Weitere Risiken und besondere Situationen	10
3. Einstellungsverfahren, Begleitung der Mitarbeitenden sowie Weiter- und Fortbildungen	11
3.1 Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärung	12
3.2 Umgang mit Schutzbefohlenen: Partizipation	12
3.3 Umsetzung des Schutzkonzeptes durch Mitarbeitende	13
3.4 Abstinenz- und Abstandsgebot	13
3.5 Beschwerdemanagement	14/15
5. Krisenintervention	16
4.1 Interventionsplan mit Verdachtsstufen	16
4.2 Vertrauenspersonen	17
4.3 Interventionsteam	18
5. Nachsorge und Weiterentwicklung	18
5.1 Aufarbeitung	18
5.2 Rehabilitation	19
5.3 Evaluation und Monitoring	19
6. Schlusswort	19/20

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept für das Offene Kinder- und Jugendzentrum Cirkel in Gerderath hat zum Ziel, alle Mitarbeitenden, Teamer*innen und Ehrenamtlichen darin zu stärken, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, präventive Maßnahmen umzusetzen und in konkreten Verdachts- oder Krisenfällen sicher und handlungsfähig zu agieren.

Zugleich formuliert das Schutzkonzept eine klare und verbindliche Haltung gegenüber Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Es soll sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen, die an den Angeboten des Jugendzentrums teilnehmen, eine sichere, wertschätzende und geschützte Atmosphäre vorfinden.

Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt haben viele Gesichter und können in unterschiedlichen Formen auftreten. Sensibilisierung und Prävention setzen dabei an, bevor es zu Übergriffen kommt. Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen präventiven Maßnahmen zielen darauf ab, eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und des respektvollen Umgangs miteinander zu fördern und dauerhaft im Arbeitsalltag zu verankern.

Grenzverletzungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt stellen grundsätzlich eine Beeinträchtigung, Gefährdung oder Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls eines Menschen dar. Dabei ist zwischen unterschiedlichen Formen und Schweregraden zu unterscheiden. Diese unterscheiden sich insbesondere danach, ob ein Verhalten unbeabsichtigt oder bewusst erfolgt und ob es strafrechtlich relevant ist.

Es wird unterschieden zwischen:

- Grenzverletzungen,
- sexuellen Übergriffen sowie
- strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt.

Grenzverletzungen werden häufig unbeabsichtigt begangen und können einmalig oder wiederholt auftreten. Sie entstehen überall dort, wo Menschen miteinander in Beziehung stehen, beispielsweise im pädagogischen Alltag zwischen Fachkräften und Kindern oder Jugendlichen, aber auch unter Mitarbeitenden. Oft resultieren Grenzverletzungen aus persönlichen Unsicherheiten, mangelnder Sensibilisierung oder fachlichen Fehlhaltungen einzelner Personen. Sie können jedoch ebenso Ausdruck einer organisationsinternen Kultur sein, in der Grenzen nicht ausreichend reflektiert oder geschützt werden.

1.1 Träger der Einrichtung (Haltung und Leitbild)

Die Ev. Kirchengemeinde als Träger des Offenen Kinder- und Jugendzentrums Cirkel in Gerderath versteht ihre Arbeit als Beitrag zur sozialen Teilhabe junger Menschen. Grundlage unseres Handelns ist eine inklusive Haltung, die von Akzeptanz, Wertschätzung und kultureller Vielfalt geprägt ist. Wir bieten in Gerderath stationäre Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an und richten diese bedarfsgerecht, flexibel und lebensweltorientiert aus.

Unsere Angebote werden von qualifizierten Fachkräften sowie geschulten ehrenamtlichen Mitarbeitenden begleitet. Ein besonderes Anliegen unserer Arbeit ist die Bekämpfung von Kinderarmut sowie die Förderung von Chancengleichheit. Wir stellen jungen Menschen Zeit, Raum und verlässliche Ansprechpersonen zur Verfügung und laden sie ein, Gemeinschaft, Beteiligung und Mitgestaltung zu erfahren.

Alle Kinder und Jugendlichen sind bei uns willkommen. Sie werden unabhängig von Herkunft, Nationalität, Religion oder Konfession, Alter, Geschlecht, sozialem Milieu oder familiärem Umfeld geachtet und wertgeschätzt. Unsere Arbeit orientiert sich an den

individuellen Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen. Neben den offenen Angeboten arbeiten wir auch aufsuchend, suchen junge Menschen an ihren Treffpunkten auf und knüpfen dort Kontakte.

Der Träger hat die aktuellen Lebenssituationen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen im Blick und reagiert darauf mit entsprechenden Konzepten, Projekten und Kooperationen. Durch Vernetzung – unter anderem über soziale Netzwerke – pflegen wir Kontakte zu Institutionen, Gremien und Kooperationspartnern auf kommunaler, regionaler und kirchlicher Ebene.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt ist für den Träger ein zentrales Anliegen und Bestandteil unseres Leitbildes. Wir übernehmen Verantwortung für sichere Strukturen, eine achtsame Organisationskultur sowie einen respektvollen und grenzachtenden Umgang miteinander.

Unsere Motivation speist sich aus unserer christlichen Überzeugung:
Alle Menschen sind geliebte Kinder Gottes. Sie brauchen tragfähige Beziehungen, Perspektiven und Werte für ihre Lebensgestaltung und sollen in Frieden und Gerechtigkeit miteinander leben.

Unsere Ressourcen sind:

- eine Kinder- und Jugendeinrichtung mit entsprechender Ausstattung
- hauptamtliche Fachkräfte und Honorarkräfte
- geschulte ehrenamtliche Mitarbeitende
- unterstützende Gemeinden in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- tragfähige Netzwerke und gute Kontakte auf regionaler, kommunaler und kreiskirchlicher Ebene

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert im Wesentlichen auf dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 2020 in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Kirchengesetz verpflichtet kirchliche Einrichtungen dazu, wirksame Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen.

Darüber hinaus orientiert sich das Schutzkonzept an den einschlägigen gesetzlichen Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Von zentraler Bedeutung ist hierbei der § 45 SGB VIII, der die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen regelt. Dieser Paragraph stellt sicher, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit über geeignete personelle, organisatorische und räumliche Rahmenbedingungen verfügen, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

Ergänzend sind insbesondere folgende gesetzliche Grundlagen relevant:

- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Diese gesetzlichen Vorgaben verpflichten Träger und Einrichtungen dazu, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen, klare Verfahren bei Verdachtsfällen vorzuhalten sowie geeignete Präventions- und Interventionsmaßnahmen umzusetzen.

Das Schutzkonzept des Offenen Kinder- und Jugendzentrums Cirkel in Gerderath versteht sich als verbindliche Grundlage zur Umsetzung dieser kirchlichen und staatlichen Anforderungen und dient zugleich der Sicherung einer achtsamen, verantwortungsvollen und schützenden Organisationskultur.

1.3 Ziele und Adressat*innen des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept richtet sich in besonderer Weise an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die im gesamtgesellschaftlichen Kontext eines besonderen Schutzes bedürfen. Wenn im Rahmen dieses Konzeptes von Schutzbefohlenen gesprochen wird, sind damit sowohl Menschen gemeint, die der Einrichtung anvertraut werden, als auch jene, die sich ihr selbst anvertrauen.

Im juristischen Sinne werden Schutzbefohlene als Personen definiert, die aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung besonders schutzbedürftig sind, insbesondere Minderjährige unter 18 Jahren. Das vorliegende Schutzkonzept geht bewusst über diese enge rechtliche Definition hinaus. In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verstehen wir darunter alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis 27 Jahren, die die Angebote der Einrichtung nutzen.

Darüber hinaus richtet sich das Schutzkonzept auch an Mitarbeitende, Teamer*innen und ehrenamtliche Mitarbeitende. Sie tragen Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten jungen Menschen und werden zugleich durch klare Strukturen, verbindliche Regelungen und transparente Verfahren selbst geschützt und entlastet.

Ziele des Schutzkonzeptes sind:

- der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt,
- die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Grenzachtung,
- die Stärkung der Selbstwirksamkeit und Resilienz von Kindern und Jugendlichen,
- die Schaffung sicherer, gewaltfreier Räume für alle Beteiligten,
- die Prävention sowie das frühzeitige Erkennen von Gefährdungen,
- die Unterstützung, Begleitung und klare Handlungsfähigkeit im Krisen- und Verdachtsfall.

2. Präventive Maßnahmen

Prävention und Sensibilisierung setzen an, bevor es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt kommt. Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen präventiven Maßnahmen sollen alle Mitarbeitenden, Teamer*innen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dazu befähigen, eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und der Grenzachtung zu entwickeln und dauerhaft im Arbeitsalltag zu verankern.

Die präventiven Maßnahmen bilden die Grundlage für ein sicheres, wertschätzendes Umfeld innerhalb des Offenen Kinder- und Jugendzentrums. Sie zielen darauf ab, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, Risiken zu minimieren und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wirksam zu schützen. Gleichzeitig schaffen sie klare Strukturen und Orientierung für alle Beteiligten und stärken die Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag.

2.1 Potenzial- und Risikoanalyse

Die Potenzial- und Risikoanalyse ist ein zentraler Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzeptes und trägt wesentlich zur Sicherung von Qualität und Handlungssicherheit in der täglichen Arbeit des Offenen Kinder- und Jugendzentrums Cirkel bei. Sie dient dazu,

bestehende Schutzfaktoren sichtbar zu machen, mögliche Risiken zu identifizieren und gezielte präventive Maßnahmen abzuleiten.

Ein wirksames Schutzkonzept erfordert eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung. Die Potenzial- und Risikoanalyse wird daher in einem festen Fünfjahres-Rhythmus systematisch überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Erkenntnisse aus dieser Analyse fließen unmittelbar in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sowie in die Ausgestaltung präventiver Maßnahmen ein.

Die pädagogische Arbeit im Kinder- und Jugendzentrum Cirkel ist durch Vielfalt und eine offene Komm- und Gehstruktur geprägt. Daraus ergibt sich ein besonderer Bedarf an einer sorgfältigen und fortlaufenden Risikobewertung. Veränderungen im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen, beispielsweise in familiären Situationen, Freundeskreisen oder Interessenlagen, können neue Herausforderungen und Risiken mit sich bringen und werden entsprechend berücksichtigt.

Im Rahmen der Analyse werden unterschiedliche Perspektiven und Handlungsfelder betrachtet:

- Physische Räume, insbesondere sensible Bereiche wie Toiletten, Rückzugs- und Gesprächsräume
- Kommunikative Räume, zum Beispiel Gesprächskultur sowie der Umgang mit Nähe und Distanz
- Strukturelle Rahmenbedingungen, wie Melde- und Beschwerdewege, Zuständigkeiten und Abläufe
- Virtuelle Räume, insbesondere Social Media, Internetnutzung und der Umgang mit digitalen Endgeräten

Die Potenzialanalyse befasst sich insbesondere mit folgenden Fragestellungen:

- Welche Maßnahmen und Strukturen zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt bestehen bereits?
- Welche Aspekte haben sich in der Praxis bewährt und funktionieren gut?

Die Risikoanalyse richtet den Blick auf mögliche Gefährdungen:

- Wo bestehen Unsicherheiten oder unklare Zuständigkeiten?
- Welche Risiken sind erkennbar und worin bestehen sie konkret?
- In welchen Situationen oder Bereichen treten ungute Gefühle oder Irritationen auf?
- Wo gibt es strukturelle Lücken oder Handlungsbedarf?

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Analyse von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen, der Entstehung von Vertrauensverhältnissen sowie auf dem vorhandenen Fachwissen zum Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Ebenso werden bisherige Erfahrungen im Umgang mit entsprechenden Fragestellungen reflektiert und in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen.

2.2 Standort

Gefahren und Risiken in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit können sowohl standortspezifisch als auch durch das jeweilige pädagogische Setting entstehen. Im Kinder- und Jugendzentrum Cirkel finden unterschiedliche Angebote für Kinder und Jugendliche statt, darunter der Offene Treff, Kinder- und Jugendgruppen, Ferienspiele sowie projektbezogene Angebote.

Innerhalb dieser Angebotsformate gibt es Situationen und Zielgruppen mit einem erhöhten Schutzbedarf, beispielsweise Kinder und Jugendliche, die persönliche Beratung, Unterstützung oder intensive Begleitung durch Fachkräfte in Anspruch nehmen. Aus diesen

Rahmenbedingungen können potenzielle Risiken entstehen, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Nähe und Distanz zwischen Fachkräften und Teilnehmenden.

Um diesen Risiken vorzubeugen und den Schutz aller Beteiligten sicherzustellen, werden folgende präventive Maßnahmen umgesetzt:

- klare und fachlich begründete Grenzen im pädagogischen Handeln,
- transparente und nachvollziehbare Regeln, die für alle sichtbar gemacht werden,
- Gespräche möglichst in einsehbaren Räumen oder unter Wahrung von Transparenz,
- eine alters- und kindgerechte Ansprache,
- bei Bedarf die Einbeziehung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten,
- eine angemessene Dokumentation von Gesprächen und besonderen Vorkommnissen.

Standortspezifische Risiken werden gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen thematisiert. Sie werden altersgerecht über ihre Rechte, über Schutzmöglichkeiten sowie über Ansprechpersonen informiert. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche darin zu stärken, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen, Grenzverletzungen zu erkennen und sich bei unangenehmen Situationen Hilfe zu holen.

2.3 Räumlichkeiten

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit des Kinder- und Jugendzentrums Cirkel findet in den Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde Ratheim-Gerderath statt. Die Einrichtung umfasst folgende Räumlichkeiten:

Erdgeschoss: Jugendraum mit Büro, Saal, Küche, Toiletten, Flur und Innenhof
Kellergeschoss: Kinderraum, Disco und Kegelbahn

Die räumliche Gestaltung und Nutzung der Einrichtung ist so ausgerichtet, dass ein hohes Maß an Transparenz, Aufsicht und Sicherheit gewährleistet wird. Es bestehen keine abgeschlossenen oder unübersichtlichen Räume, in denen sich unbeaufsichtigt oder unbefugt Personen Zutritt verschaffen können. Unbekannte Personen sind verpflichtet, sich bei der verantwortlichen Fachkraft vorzustellen und werden über die geltenden Regeln der Einrichtung informiert.

Die Nutzung geschlossener Räume durch Besucher*innen oder Kleingruppen erfolgt ausschließlich nach vorheriger Absprache mit einer Fachkraft. In der Regel bleiben Türen offen und einsehbar, um Transparenz zu gewährleisten und die Aufsichtspflicht sicherzustellen. Die Räumlichkeiten werden regelmäßig kontrolliert.

Die Einrichtung befindet sich in einer ehemaligen Bergmannssiedlung, ist von Reihenhäusern umgeben und liegt in unmittelbarer Nähe von zwei Spielplätzen. Das Außengelände ist grundsätzlich gut zugänglich und größtenteils einsehbar, verfügt jedoch auch über einzelne Nischen. Diese Bereiche werden im Rahmen der Aufsicht besonders berücksichtigt.

Unbekannte Personen, die das Außengelände oder die Räumlichkeiten betreten, werden aktiv von der verantwortlichen Fachkraft angesprochen. Kinder und Jugendliche werden darin bestärkt, das Auftreten fremder Personen unmittelbar zu melden. Neue Besucher*innen erhalten zu Beginn eine Einweisung in die vor Ort geltenden Regeln und Strukturen.

Die Nachbarschaft zeigt eine hohe Aufmerksamkeit und unterstützt die Arbeit der Einrichtung, indem sie bei Auffälligkeiten die verantwortliche Fachkraft informiert. Der Innenhof der Einrichtung stellt einen besonders geschützten Raum dar und wird entsprechend genutzt.

2.4 Personalverantwortung und Strukturen

Leitungspersonen, Mitarbeitende sowie ehrenamtliche Mitarbeitende nehmen eine besondere Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahr. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, werden regelmäßig Fort- und Weiterbildungen zum Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt angeboten. Diese dienen der Sensibilisierung, der fachlichen Qualifizierung sowie der Stärkung der Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag.

Es bestehen verbindliche Vereinbarungen, die den pädagogischen Umgang miteinander regeln und klar definieren, welches Verhalten zulässig ist und wo Grenzen liegen. Diese Regelungen sind allen Mitarbeitenden bekannt und werden regelmäßig reflektiert.

Regelungen zum pädagogischen Umgang und Körperkontakt

- Körperkontakt kann im pädagogischen Alltag vorkommen, erfordert jedoch besondere Sensibilität und Achtsamkeit. Grundsätzlich gilt:
- Körperkontakt erfolgt ausschließlich freiwillig und unter Wahrung der Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen.
- Umarmungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kinder.
- Kinder werden nicht auf den Schoß genommen.
- Händchenhalten, Kitzeln, Festhalten oder Umklammern werden vermieden.

Interne Regelungen zur Privatsphäre

- Private Kontakte zu Besucher*innen außerhalb des pädagogischen Kontextes sind grundsätzlich nicht vorgesehen und bedürfen einer klaren fachlichen Begründung sowie der Absprache mit der Leitung.
- Geschenke von oder an Besucher*innen werden transparent gemacht und schriftlich dokumentiert.
- Bilder, Bastelarbeiten oder Geschenke werden öffentlich in der Einrichtung präsentiert und nicht privat mit nach Hause genommen.

Aufklärung und Transparenz

Kinder und Jugendliche werden im Rahmen pädagogischer Angebote, Aktionen oder bei Interventionen altersgerecht über ihre Rechte, über Schutzmöglichkeiten und über bestehende Regeln aufgeklärt. Pädagogische Handlungen werden erklärt, und den Schutzbefohlenen werden stets Wahlmöglichkeiten und Handlungsspielräume aufgezeigt.

Verantwortung und professionelles Bewusstsein

Pädagogische Fachkräfte sind angehalten, sich potenzieller Risiken und Machtverhältnisse bewusst zu sein und ihr eigenes Handeln regelmäßig zu reflektieren. Bei Grenzverletzungen oder Fehlverhalten wird Verantwortung übernommen, Fehlverhalten wird angesprochen und aufgearbeitet.

Ein verbindliches Beschwerdemanagement bietet allen Besucher*innen die Möglichkeit, Anliegen, Kritik oder Beschwerden zu äußern. Dies geschieht unter anderem durch feste Ansprechpersonen, regelmäßig stattfindende Kinderkonferenzen sowie Teambesprechungen. Eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur wird aktiv gefördert, um Transparenz und Vertrauen zu stärken. Kinder und Jugendliche werden darüber informiert, wer die Leitung der Einrichtung ist und an wen sie sich bei Problemen wenden können. Hierzu finden regelmäßig Kennenlernangebote statt.

Im Umgang mit Gerüchten wird respektvoll, sachlich und lösungsorientiert vorgegangen. Dabei wird Ruhe bewahrt, aktiv zugehört, zwischen Fakten und Vermutungen unterschieden und transparent kommuniziert – unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre aller Beteiligten. Durch offene Gesprächsangebote werden Ängste abgebaut, Missverständnisse geklärt und Vertrauen gestärkt.

2.5 Social Media und digitale Räume

Der Umgang mit sozialen Medien und digitalen Räumen erfordert ein hohes Maß an Professionalität, Verantwortungsbewusstsein und Sensibilität. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende handeln im digitalen Raum stets im Einklang mit den Werten, Zielen und dem Leitbild der Organisation. Ein respektvoller, wertschätzender und diskriminierungsfreier Umgang ist dabei verbindlich. Beleidigende, diffamierende oder diskriminierende Inhalte werden nicht toleriert.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat auch in digitalen Räumen oberste Priorität. Vertrauliche, personenbezogene oder sensible Informationen werden geschützt und nicht öffentlich oder über unsichere Kommunikationswege geteilt. Die geltenden Datenschutzbestimmungen sowie Urheberrechte werden eingehalten.

Bei der Veröffentlichung von Inhalten wird darauf geachtet, dass diese keine diskriminierenden, herabwürdigenden oder zu Hass anstachelnden Aussagen enthalten. Bei politischen oder gesellschaftlichen Themen orientieren sich veröffentlichte Inhalte an der Haltung und den Grundsätzen der Organisation. Ziel ist es, transparente, zielgruppenorientierte Inhalte bereitzustellen, die Information, Beteiligung und Austausch ermöglichen.

Die Nutzung sozialer Medien unterliegt folgenden verbindlichen Regelungen:

- Veröffentlichungen im Namen der Organisation erfolgen ausschließlich durch hierzu autorisierte Personen.
- Private und berufliche Social-Media-Profilen sind klar voneinander zu trennen.
- Hashtags werden gezielt und in inhaltlichem Bezug eingesetzt, um unangemessenes oder übermäßiges „Spammen“ zu vermeiden.
- Auf Kommentare, Nachrichten oder Rückmeldungen wird respektvoll, sachlich und zeitnah reagiert.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende werden regelmäßig zu den geltenden Social-Media-Richtlinien sowie zu Risiken digitaler Kommunikation, insbesondere im Hinblick auf Grenzverletzungen, Datenschutz und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, geschult.

2.6 Verhaltenskodex und Schutzregeln

Der Verhaltenskodex bildet eine verbindliche Grundlage für das pädagogische Handeln aller Mitarbeitenden, Teamer*innen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendzentrum Cirkel. Er enthält konkrete Handlungsanweisungen und legt fest, welches Verhalten im pädagogischen Alltag erlaubt ist und wo klare Grenzen bestehen. Ziel ist es, Transparenz, Sicherheit und Orientierung für alle Beteiligten zu schaffen.

Transparenz gegenüber Kindern und Jugendlichen ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Regeln, Abläufe und Entscheidungen werden altersgerecht erklärt und nachvollziehbar begründet.

Zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelten folgende verbindliche Grundsätze:

- Es ist untersagt, Schutzbefohlene mit nach Hause zu nehmen oder private Aufenthalte zu ermöglichen.
- Alle Kinder und Jugendlichen werden gleichbehandelt. Bevorzugungen, Sonderregelungen oder exklusive Beziehungen einzelner Personen werden vermieden.
- Die Privatsphäre von Kindern, Jugendlichen sowie Mitarbeitenden wird respektiert.
- Räume werden grundsätzlich so genutzt, dass sie einsehbar bleiben. Abgeschlossene oder unbeobachtete Situationen werden vermieden.

- Pädagogische Fachkräfte berücksichtigen die Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen gleichermaßen und reflektieren dabei bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse.
- Entscheidungen werden transparent kommuniziert, um ein inklusives, wertschätzendes und vertrauensvolles Umfeld zu fördern.
- Sexualisierte, herabwürdigende oder grenzverletzende Sprache wird in der Einrichtung nicht toleriert und konsequent thematisiert.

Der Verhaltenskodex dient sowohl dem Schutz der Kinder und Jugendlichen als auch der Handlungssicherheit der Mitarbeitenden und wird regelmäßig im Team reflektiert und weiterentwickelt.

2.7 Zugänglichkeit von Informationen

Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden regelmäßig sowie anlassbezogen über Maßnahmen des Kinderschutzes, bestehende Schutzregelungen und Handlungsmöglichkeiten informiert. Die Informationen werden alters- und zielgruppengerecht aufbereitet und vermittelt.

Die Adressat*innen der Angebote sind aktiv an der Erstellung, Weiterentwicklung und Reflexion des Schutzkonzeptes beteiligt. Allen Beteiligten steht die Möglichkeit offen, sich mit Anliegen, Kritik oder Beschwerden persönlich an Mitarbeitende oder benannte Ansprechpersonen zu wenden.

Alle relevanten Informationen zum Schutzkonzept, zu Beschwerdewegen sowie zum Vorgehen im Verdachtsfall sind für die beteiligten Personen zugänglich. Ein Interventionsplan legt verbindlich fest, welche Aufgaben, Zuständigkeiten und Maßnahmen im Falle eines Verdachts auf Grenzverletzungen oder Gewalt zu ergreifen sind. Entsprechende Informationsmaterialien werden im Kinder- und Jugendzentrum gut sichtbar und frei zugänglich bereitgestellt. Bei Bedarf kann weiteres Informationsmaterial angefordert werden.

Der Arbeitgeber der Jugendleiterin, die Evangelische Kirchengemeinde Ratheim-Gerderath, wird für Besucher*innen als verantwortliche Kontaktstelle benannt. In allen Veröffentlichungen und öffentlichen Darstellungen der Einrichtung ist der Träger mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer transparent angegeben.

2.8 Weitere Risiken und besondere Situationen

Ein weiteres Risiko besteht im Umgang mit digitalen Medien. Während der Öffnungszeiten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit besteht die Gefahr, dass Fotos oder Videos ohne Zustimmung aufgenommen und im Internet veröffentlicht werden oder dass digitale Inhalte genutzt werden, die nicht altersgerecht sind. Um diesen Risiken vorzubeugen, gelten klare Regeln für den Umgang mit Handys und anderen digitalen Endgeräten.

Diese Regelungen umfassen:

Es dürfen keine Fotos oder Videos von Besucher*innen ohne ausdrückliche Zustimmung aufgenommen werden. Sollte es dennoch zu Aufnahmen kommen, sind diese umgehend und in Anwesenheit einer Fachkraft zu löschen und zu überprüfen.

Es dürfen keine Filme, Videos oder sonstigen Medieninhalte genutzt werden, die nicht dem Alter der Kinder und Jugendlichen entsprechen.

Die Internetnutzung ist eingeschränkt und nur für klar definierte Aktivitäten wie Musikhören oder altersgerechte Online-Spiele erlaubt. Das wahllose Anschauen von Videos ist nicht gestattet.

Diese Maßnahmen fördern einen verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit digitalen Medien und tragen zur Minimierung möglicher Risiken bei.

Ein weiteres Risiko kann bei Veranstaltungen mit einer hohen Anzahl von Besucher*innen auftreten, beispielsweise bei Festen wie dem Kinderkarneval. Aufgrund der Unübersichtlichkeit solcher Veranstaltungen besteht ein erhöhtes Risiko, dass Grenzverletzungen oder andere problematische Situationen unbemerkt bleiben.

Zur Risikominimierung werden bei solchen Anlässen zusätzliche präventive Maßnahmen ergriffen:

- der Einsatz von zusätzlichem Personal zur Verbesserung der Aufsicht,
- klare Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen,
- die Benennung fester Ansprechpartner*innen während der Veranstaltung,
- transparente Regeln für Teilnehmende und Mitarbeitende.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, auch bei größeren Veranstaltungen ein hohes Maß an Sicherheit, Übersichtlichkeit und Schutz für alle Beteiligten zu gewährleisten.

3. Einstellungsverfahren, Begleitung der Mitarbeitenden sowie Weiter- und Fortbildungen

Um das Schutzkonzept wirksam umzusetzen, erhalten alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden regelmäßig Schulungen und Fortbildungen zum Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Diese Qualifizierungsmaßnahmen sind ein zentraler Baustein der Präventionsarbeit und dienen sowohl der Sensibilisierung als auch der Stärkung der Handlungssicherheit im Verdachts- oder Krisenfall.

Bereits im Rahmen des Einstellungsverfahrens sowie zu Beginn einer Tätigkeit werden Mitarbeitende über das Schutzkonzept, die geltenden Regelungen und ihre Verantwortung im Kinderschutz informiert. Die kontinuierliche Begleitung der Mitarbeitenden trägt dazu bei, eine gemeinsame Haltung zu fördern und Unsicherheiten frühzeitig aufzufangen.

Grundlage der Schulungen ist das abgestimmte und evaluierte Präventionsschulungssystem der EKD-Initiative „hinschauen – helfen – handeln“. Für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt die Grundlagenschulung in Anlehnung an dieses Konzept durch das zuständige Jugendreferat.

Die Teilnahme an den Schulungen ist verpflichtend und wird mindestens alle fünf Jahre wiederholt. Die Einrichtungen und Gemeinden im Kirchenkreis tragen die Verantwortung dafür, die Durchführung der Schulungen für ihre Mitarbeitenden sicherzustellen. Sie werden dabei durch die Stabsstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt des Kirchenkreises fachlich unterstützt.

Die Inhalte der Schulungen umfassen insbesondere:

- die Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt,
- Täter*innenstrategien und typische Dynamiken von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen,
- den Interventionsplan und das Vorgehen im Verdachtsfall,
- den Umgang mit sowie die Begleitung von Betroffenen,
- rechtliche Grundlagen und kirchliche Vorgaben zum Kinderschutz.

Die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen stellt sicher, dass Mitarbeitende über aktuelles Fachwissen verfügen und ihre pädagogische Arbeit reflektiert, verantwortungsvoll und schutzorientiert gestalten können.

3.1 Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärung

Bevor haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende ihre Tätigkeit aufnehmen, werden bereits im Bewerbungsgespräch beziehungsweise in einem gesonderten Gespräch die Haltung, das Leitbild sowie das Schutzkonzept der Einrichtung vorgestellt und erläutert. In diesem Rahmen wird für den besonderen Schutzauftrag gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sensibilisiert und es werden beiderseitige Erwartungen und Verantwortlichkeiten geklärt.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses richtet sich gemäß § 72a SGB VIII nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen sowie mit volljährigen Schutzbefohlenen in Abhängigkeitsverhältnissen. Diese Regelung gilt für hauptamtliche Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Praktikant*innen, Beschäftigte im Freiwilligendienst sowie Honorarkräfte.

Die Einrichtungsleitung ist für die Prüfung und Dokumentation der Führungszeugnisse verantwortlich. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt vor Beginn der Tätigkeit. Eine erneute Einsichtnahme ist spätestens alle fünf Jahre erforderlich. Es werden ausschließlich die Einsichtnahme sowie der Zeitpunkt der Wiedervorlage dokumentiert; eine Kopie des Führungszeugnisses wird nicht angefertigt oder aufbewahrt.

Alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen, Praktikant*innen, Beschäftigten im Freiwilligendienst sowie Honorarkräfte sind verpflichtet, eine Selbstverpflichtungserklärung zum respektvollen und grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen zu unterzeichnen. Darüber hinaus wird ihnen das Schutzkonzept der Einrichtung ausgehändigt. Die Kenntnisnahme und Anerkennung des Schutzkonzeptes wird schriftlich bestätigt.

3.2 Umgang mit Schutzbefohlenen: Partizipation

Der Umgang mit Schutzbefohlenen ist im Schutzkonzept der Einrichtung verbindlich festgelegt. Ein zentraler Bestandteil dieses Umgangs ist der Aspekt der Partizipation. Zielgerichtete Beteiligungsmöglichkeiten stärken das Selbstbewusstsein sowie die Selbstwirksamkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und tragen wesentlich zu ihrem Schutz bei.

Schutzbefohlene sollen deshalb:

- über ihre Rechte alters- und entwicklungsangemessen informiert werden,
- wissen, an wen sie sich bei Sorgen, Grenzverletzungen oder Beschwerden vertrauensvoll wenden -,
- eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung innerhalb der Einrichtung erfahren,
- ermutigt werden, ihre Meinung zu äußern, Kritik zu formulieren und Rückmeldungen zu geben,
- darin gestärkt werden, eigene Gefühle wahrzunehmen und persönliche Grenzen bewusst zu erkennen und zu benennen.

Partizipation wird in der Einrichtung unter anderem durch regelmäßige Gesprächsangebote, Beteiligungsformate (z. B. Kinder- und Jugendkonferenzen), transparente Entscheidungsprozesse sowie eine offene Feedbackkultur umgesetzt.

Bei minderjährigen Schutzbefohlenen werden die Sorgeberechtigten angemessen in Partizipationsprozesse einbezogen, soweit dies dem Schutz und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen dient.

Durch aktive Mitgestaltungsmöglichkeiten können bestehende Machtgefälle reduziert und Abhängigkeitsverhältnisse abgeschwächt werden. Partizipation leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Prävention von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt.

3.3 Umsetzung durch Mitarbeitende

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller Mitarbeitenden. Dazu zählen alle Personen, die in Gemeinden, Einrichtungen und im Kirchenkreis in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sich in Ausbildung befinden oder ehrenamtlich tätig sind.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Inhalte des Schutzkonzeptes in ihrem beruflichen und ehrenamtlichen Handeln aktiv umzusetzen. Dies umfasst insbesondere einen achtsamen, respektvollen und grenzwahrenden Umgang mit Schutzbefohlenen sowie untereinander.

Zur Sensibilisierung und Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt tragen sowohl die persönliche Haltung der einzelnen Mitarbeitenden als auch eine offene, wertschätzende und transparente Arbeitsatmosphäre wesentlich bei. Diese wird unter anderem durch regelmäßige Schulungen, Reflexionsmöglichkeiten im Team sowie den verbindlichen Umgang mit Selbstverpflichtungserklärungen gefördert.

Mitarbeitende müssen über bestehende Beschwerdewege, benannte Ansprechpersonen sowie den Interventionsplan im Verdachtsfall informiert sein und wissen, wie sie in entsprechenden Situationen zu handeln haben. Unsicherheiten, Beobachtungen oder Verdachtsmomente sind zeitnah anzusprechen und dürfen nicht ignoriert oder bagatellisiert werden.

Die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept und dessen Weiterentwicklung ist Bestandteil der professionellen Haltung aller Mitarbeitenden und trägt maßgeblich zu einem sicheren Umfeld für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei.

3.4 Abstinenz- und Abstandsgebot

Die besonderen Vertrauensverhältnisse in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind untrennbar mit asymmetrischen Macht- und Abhängigkeitsstrukturen verbunden. Diese zeigen sich insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie weiteren vulnerablen Personengruppen.

Vor diesem Hintergrund gilt für alle Mitarbeitenden das strikte Abstinenzgebot. Dieses besagt, dass sexuelle Handlungen, sexualisierte Kontakte oder intime Beziehungen mit Schutzbefohlenen mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar sind und ausdrücklich verboten werden. Entsprechende Grenzverletzungen können arbeitsrechtliche, kirchenrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ergänzend dazu verpflichtet das Abstandsgebot alle Mitarbeitenden zu einem professionellen und reflektierten Umgang mit Nähe und Distanz. Mitarbeitende sind angehalten, das individuelle Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers wahrzunehmen, zu respektieren und eigene Bedürfnisse konsequent zurückzustellen.

Ein angemessener Umgang mit Nähe und Distanz ist Grundlage einer tragfähigen pädagogischen Beziehung und dient zugleich dem Schutz aller Beteiligten. Dabei gelten insbesondere folgende Grundsätze:

Nähe darf nur im pädagogisch begründeten Rahmen stattfinden und muss für die Schutzbefohlenen jederzeit transparent, freiwillig und nachvollziehbar sein.

Klare persönliche und professionelle Grenzen sind einzuhalten und offen zu kommunizieren. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt stets bei den Mitarbeitenden. Individuelle Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen werden berücksichtigt, ohne professionelle Grenzen zu überschreiten.

Ein bewusster und klar geregelter Umgang mit Nähe und Distanz trägt zur Prävention von Grenzverletzungen bei, stärkt das Vertrauen in die pädagogische Arbeit und fördert eine sichere, respektvolle und entwicklungsfördernde Umgebung für Kinder und Jugendliche.

3.5 Beschwerdemanagement

Die Wirksamkeit und Tragfähigkeit des Schutzkonzeptes ist untrennbar mit einem etablierten und funktionierenden Beschwerdemanagement verbunden. Voraussetzung hierfür ist eine konstruktive Fehlerkultur, die von einem positiven, vertrauensvollen Miteinander sowie einem respektvollen und wertschätzenden Umgang in allen Arbeitsbeziehungen geprägt ist.

Das Beschwerdemanagement regelt verbindlich die Art und Weise des Umgangs mit Beschwerden und schafft klare, transparente und sichere Arbeitsstrukturen. Es ist sicherzustellen, dass dieses Verfahren von allen Beteiligten als konstruktives Instrument verstanden, akzeptiert und genutzt wird. Die Beschwerdestelle ist nicht mit dem Interventionsteam gleichzusetzen. Vielmehr ist jede Gemeinde und jede Einrichtung im Kirchenkreis verpflichtet, ein eigenes Beschwerdemanagement zu installieren und aufrechtzuerhalten.

Ein besonderer Fokus liegt auf dem Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche. Beschwerdewege und -verfahren müssen niedrigschwellig, transparent und alters- sowie entwicklungsangemessen gestaltet sein. Informationen hierzu werden sichtbar und verständlich veröffentlicht.

Das Beschwerdemanagement ist eine zentrale Grundlage zur Umsetzung und Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Beschwerden werden ausdrücklich als wichtige Rückmeldungen und Impulse zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit verstanden. Kinder und Jugendliche werden darin bestärkt, ihre Wahrnehmungen zu äußern und sich mitzuteilen, insbesondere wenn sie Grenzverletzungen oder unangemessenes Verhalten erleben.

Kein Kind und keine Jugendliche darf aufgrund einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in anderer Weise unter Druck gesetzt werden. Mitarbeitende sind verpflichtet, Beschwerden ernsthaft aufzunehmen, sorgfältig zu prüfen und sich offen mit möglichen Veränderungen auseinanderzusetzen.

Wesentliche Merkmale eines kind- und jugendgerechten Beschwerdemanagements sind:

- gute Erreichbarkeit der Ansprechpersonen,
- umfassende und verständliche Information,
- Interesse, Aufmerksamkeit und Verständnis,
- eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache,
- eine zeitnahe und transparente Rückmeldung.

Beschwerden können auf unterschiedlichen Wegen geäußert werden, unter anderem:

- im direkten Gespräch mit der betreffenden Fachkraft,
- bei einer anderen Mitarbeitenden,
- bei einer selbst gewählten Vertrauensperson,
- bei einer benannten zuständigen Person,
- durch schriftliche Rückmeldungen in jeder Form.
- Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe eingebracht werden.

Beschwerde aufnehmen

Die Aufnahme einer Beschwerde erfolgt in der Regel durch die Jugendleitung oder eine Mitarbeitende, an die sich das Kind oder die bzw. der Jugendliche gewandt hat. Die Zuständigkeit für die weitere Bearbeitung der Beschwerde innerhalb der Einrichtung wird geklärt.

Für das Gespräch wird ein störungsfreier und geschützter Raum gewählt. Es wird ausreichend Zeit eingeplant, um dem Anliegen angemessen Raum zu geben.

Die Beschwerde wird durch aktives Zuhören, offene und wertschätzende Fragen möglichst genau erfasst und ernst genommen. Dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen wird ausdrücklich für die Offenheit und das Vertrauen gedankt.

Gemeinsam mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen werden mögliche Lösungsschritte besprochen, die entlastend wirken können. Diese werden – je nach Situation – entweder unmittelbar umgesetzt oder in weiteren Gesprächen konkretisiert.

Schritte, die das Kind oder die bzw. der Jugendliche selbst zur Lösung beitragen kann, werden unterstützt, sofern dies gewünscht und sinnvoll ist. Bei Bedarf erhält das Kind oder die bzw. der Jugendliche hierbei Begleitung.

Maßnahmen, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen klar und verständlich benannt. In diesen Fällen übernimmt die angesprochene Fachkraft das weitere Vorgehen und informiert das Kind oder die bzw. den Jugendlichen über die nächsten Schritte, soweit dies möglich und angemessen ist.

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderen Formen der Kindeswohlgefährdung ist unverzüglich zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß dem geltenden Interventionsleitfaden zu handeln. Die Jugendleitung ist verpflichtet, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams zu informieren. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft in Abstimmung mit der jeweiligen vorgesetzten Person.

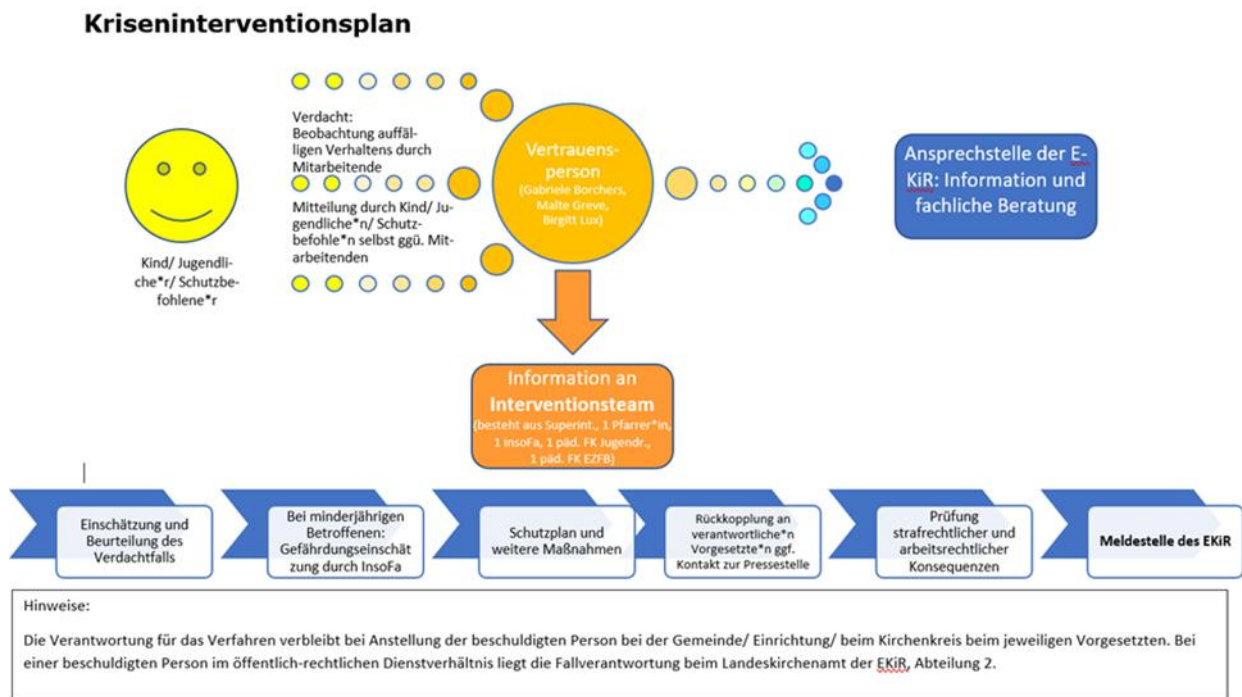
In Absprache mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen werden – und bei Fällen sexualisierter Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam – die Personensorgeberechtigten informiert und in das weitere Vorgehen einbezogen, sofern dies dem Schutz und Wohl des Kindes dient.

Möchte das Kind oder die bzw. der Jugendliche nicht weiter mit der zuerst angesprochenen Person sprechen, wird gemeinsam eine andere Vertrauensperson gesucht, an die sich das Kind oder die bzw. der Jugendliche wenden kann.

Ehrenamtlich Mitarbeitende (Teamer*innen) werden im Rahmen von Schulungen, wie z. B. dem Teamer-Starter-Wochenende oder der JuLeiCa-Schulung, darüber informiert, an wen sie sich mit Beschwerden wenden können und wie sie Kinder und Jugendliche bei Beschwerden unterstützen.

5. Krisenintervention

4.1 Interventionsplan mit Verdachtsstufen



Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Die Dokumentation ist nach der Klärung zu vernichten.
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder die Ansprechstelle wenden, wenn sich Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel .	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.	Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen

			<p>kirchliche/n Mitarbeitende/n richtet.</p> <p>Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.</p> <p>Interventionsteamberät über geeignete Maßnahmen.</p> <p>Meldepflicht!</p> <p>Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.</p>
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel.	Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt. Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.	<p>Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht.</p> <p>Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.</p> <p>Interventionsteamberät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern.</p> <p>Meldepflicht!</p> <p>Informationsgespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird, ggf. Strafanzeige.</p> <p>Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.</p>

4.2 Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen übernehmen die Funktion eines „Lotsen im System“. Sie werden vom Kreissynodalvorstand (KSV) des Kirchenkreises für diese Aufgabe berufen.

An die Vertrauenspersonen können sich Betroffene, Personensorgeberechtigte und Ratsuchende ebenso wenden wie Beobachtende, Mitarbeitende und Leitungspersonen. Sie nehmen Anliegen, Hinweise, Beobachtungen und Fragen auf und informieren über mögliche weitere Verfahrenswege.

Die Vertrauenspersonen beraten über bestehende Unterstützungs- und Hilfsangebote und sind eng vernetzt mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises, der landeskirchlichen Meldestelle sowie weiteren fachlichen Stellen. Sie übernehmen jedoch keine Fallbearbeitung und sind nicht für fachliche oder therapeutische Beratung zuständig.

Die aktuellen Kontaktdaten der Vertrauenspersonen sind jederzeit auf der Website des Kirchenkreises Jülich veröffentlicht und für alle Beteiligten frei zugänglich.

<https://www.kkrjuelich.de/schutzkonzept/unser-schutzkonzept>

4.3 Interventionsteam

Das Interventionsteam des Kirchenkreises besteht aus fest benannten Personen aus unterschiedlichen Berufsgruppen und übernimmt im Verdachtsfall die Funktion des „Hüters des Verfahrens“. Es stellt sicher, dass bei Verdachtsfällen professionell, strukturiert und rechtskonform gehandelt wird und trägt damit wesentlich zur Handlungssicherheit aller Beteiligten bei.

Zum Interventionsteam gehören:

- die bzw. der Superintendent*in,
- eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) gemäß § 8a SGB VIII,
- eine pädagogische Fachkraft aus dem Jugendreferat,
- eine pädagogische Fachkraft aus einer Einrichtung der Erziehungs- und Familienberatung.

Die Aufgaben des Interventionsteams umfassen insbesondere:

- die fachliche Einschätzung und Bewertung von Verdachtsfällen,
- die Unterstützung der verantwortlichen Stelle durch die Planung der Intervention und die Empfehlung konkreter Handlungsschritte,
- die Entwicklung und Etablierung geeigneter Schutzmaßnahmen,
- den Hinweis auf und die Vermittlung weiterer Unterstützungsangebote für Betroffene, Angehörige und Mitarbeitende,
- die Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen sowie den Hinweis auf bestehende Meldepflichten,
- die Erarbeitung von Empfehlungen zur Aufarbeitung und gegebenenfalls zur Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen,
- die Beratung zum Umgang mit Öffentlichkeit und Medien.

Der vorliegende Interventionsplan beschreibt und strukturiert den Ablauf eines Verfahrens bei Verdachtsfällen.

Die Verantwortung für das Verfahren verbleibt grundsätzlich bei der anstellenden Stelle der beschuldigten Person, also beim jeweiligen Vorgesetzten des Arbeitgebers (Gemeinde, Einrichtung oder Kirchenkreis). Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, liegt die Fallverantwortung bei der ermittelnden Juristin bzw. dem ermittelnden Juristen im Landeskirchenamt.

5. Nachsorge und Weiterentwicklung

5.1 Aufarbeitung

Die Aufarbeitung eines Verdachts- oder Vorfalles ist neben Prävention und Intervention ein zentraler Bestandteil eines wirksamen Schutzkonzeptes. Ziel der Aufarbeitung ist es, durch eine systematische Analyse der Geschehnisse, der Entscheidungsprozesse und der getroffenen Maßnahmen aus dem Vorfall zu lernen und den Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt nachhaltig zu verbessern.

Im Rahmen der Aufarbeitung werden bestehende Strukturen, Abläufe und Zuständigkeiten überprüft und – sofern erforderlich – bewusst verändert oder weiterentwickelt. Dabei steht nicht die Schuldzuweisung, sondern die Reflexion des eigenen Handelns sowie die Verbesserung der institutionellen Schutzmechanismen im Vordergrund.

Das Interventionsteam steht den Gemeinden und Einrichtungen im Prozess der Aufarbeitung beratend zur Seite. Darüber hinaus wird die Hinzuziehung externer Fachstellen, wie

beispielsweise der Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), ausdrücklich empfohlen, um eine unabhängige fachliche Perspektive einzubeziehen.

5.2 Rehabilitation

Im Rahmen der individuellen Aufarbeitung werden für direkt und indirekt betroffene Personen geeignete weiterführende Unterstützungs- und Hilfsangebote vermittelt. Ziel ist es, Belastungen zu reduzieren, Vertrauen wiederherzustellen und eine Rückkehr in einen sicheren und stabilen Alltag zu ermöglichen.

Zur Aufarbeitung gehört ebenso die Rehabilitation von Personen, die sich im Verlauf eines Verfahrens als zu Unrecht beschuldigt herausgestellt haben. Diese umfasst unter anderem die Sensibilisierung aller Beteiligten für die möglichen Folgen von unbegründeten Verdachtsmomenten, geeignete Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung sowie – sofern erforderlich – die Bereitstellung eines anderen angemessenen Arbeitsplatzes. Darüber hinaus werden mögliche Motivlagen, Missverständnisse oder Fehlinterpretationen im Meldungsprozess reflektiert und eingeordnet.

Ebenso ist eine Rehabilitierungsstrategie für direkt und indirekt Betroffene erforderlich, denen im Verfahren zunächst nicht geglaubt wurde oder die sich infolge des Vorfalls aus der Organisation zurückgezogen haben. Ziel ist es, erlittene Belastungen anzuerkennen, Vertrauen wieder aufzubauen und eine erneute Teilhabe an den Angeboten und Strukturen der Organisation zu ermöglichen.

5.3 Evaluation und Monitoring

Die Gemeinden und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, auf Grundlage der jeweils aktuellen Potenzial- und Risikoanalysen ihre internen Abläufe, Rahmenbedingungen und Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Ziel ist es, diese kontinuierlich an neue Erkenntnisse, veränderte Rahmenbedingungen und aktuelle Bedarfe anzupassen und im Sinne des Schutzkonzeptes weiterzuentwickeln.

Ergeben sich neue Handlungsorte, Angebotsformate oder Zielgruppen, wird eine entsprechende Potenzial- und Risikoanalyse neu erstellt oder bestehende Analysen werden aktualisiert.

Das Schutzkonzept wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, im Hinblick auf seine Wirksamkeit, Praktikabilität und Aktualität evaluiert. Die Ergebnisse dieser Evaluation fließen in die Weiterentwicklung des Konzeptes sowie in die Planung zukünftiger präventiver Maßnahmen ein.

Die Einführung, Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt ist als fortlaufender Prozess zu verstehen. Dieser erfordert eine aktive, reflektierte und verantwortungsbewusste Gestaltung durch alle beteiligten Ebenen.

6. Schlusswort

Dieses Schutzkonzept versteht sich als lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft, reflektiert und an neue Erkenntnisse sowie veränderte Rahmenbedingungen angepasst wird. Die kontinuierliche Weiterentwicklung ist ein wesentlicher Bestandteil eines wirksamen Schutzes von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir verfolgen aktuelle Entwicklungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes aufmerksam und beziehen diese in unsere Arbeit ein. Ziel ist es, ein zeitgemäßes, transparentes und verlässliches Schutzkonzept zu gewährleisten, das Orientierung bietet und Handlungssicherheit schafft.

Der Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt ist eine gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten. Dieses Konzept soll dazu beitragen, eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Verantwortung zu stärken und dauerhaft zu verankern, damit Kinder und Jugendliche sich in unseren Angeboten sicher, angenommen und geschützt fühlen können.